

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen von Vulcascot bei ihren Lieferanten. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Diese Geschäftsbedingungen können nur durch ausdrückliche schriftliche und eigenhändig unterfertigte Erklärung durch vertretungsbefugte Organe unseres Unternehmens ausgeschlossen werden. Keinesfalls Geltung und Anwendung finden die Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner, die ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

Bestellungen von Vulcascot bedürfen der Schriftform. Diese ist auch bei Bestellung mittels elektronischer Datenübertragung erfüllt. Der Lieferant hat Bestellungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang schriftlich oder elektronisch zu bestätigen oder den Auftrag innerhalb dieser Frist auszuführen. Andernfalls ist Vulcascot nicht mehr an die Bestellung gebunden. Eine abweichende Bestätigung des Lieferanten gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch Vulcascot. Liegt eine solche nicht vor und führt der Lieferant die Lieferung bzw. sonstige Leistung dennoch aus, nimmt Vulcascot diese nur zu den Bedingungen laut der Bestellung von Vulcascot an.

3. Preise

Es gelten ausschließlich die in der Bestellung angeführten Preise. Diese sind Fixpreise inklusive Umsatzsteuer und können auch wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse nicht zum Nachteil von Vulcascot geändert werden. Allgemeine Preissenkungen des Lieferanten zwischen Vertragsabschluss und Lieferdatum sind an Vulcascot weiterzugeben. Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen mit 3% Skonto oder binnen 90 Tagen. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch frühestens mit Lieferung bzw. mit Abnahme. Mit Gegenforderungen kann aufgerechnet werden. Zahlungen durch Vulcascot bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung.

Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen von 4% p.A. verrechnet werden.

4. Lieferung und Versand

In der Bestellung angegebene Liefertermine sind bindend. Bei Erkennbarkeit von Umständen, die der fristgerechten Lieferung entgegenstehen, wird der Lieferant Vulcascot unverzüglich benachrichtigen. Das Ausbleiben von Unterlagen, die von Vulcascot zur Verfügung zu stellen sind, kann Lieferverzögerungen nur rechtfertigen, wenn der Lieferant diese Unterlagen trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Der Lieferant hat die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel im Einvernehmen mit Vulcascot auszuwählen und dabei die für Vulcascot günstigere Transportmöglichkeit vorzuschlagen. Er hat allfällige Transportgenehmigungen einzuholen. Verpackungen haben den österreichischen Sicherheits-, Verpackungs- und Gefahrgutvorschriften zu entsprechen, sodass Transportschäden tunlichst vermieden werden. Auf Verlangen von Vulcascot wird der Lieferant die Verpackung zurücknehmen und auf eigene Kosten entsorgen. In den Transportpapieren sind neben der Versandanschrift auch die Bestellangaben anzugeben. Bezugnehmende Papiere sind anzuschließen. Der Lieferant ist zu Teillieferungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung von Vulcascot berechtigt. Bei Lieferverzug hat Vulcascot Anspruch auf einen pauschalierten Verzugsschaden von 5% des Lieferwertes pro vollendeter Woche, höchstens aber 20%. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übergabe an Vulcascot bzw. deren Kunden über.

5. Rücktrittsrecht

Bei Überschreitung der Lieferzeit kann Vulcascot ohne Setzung einer Nachfrist vom betreffenden Auftrag zurücktreten. Bei Vereinbarung eines Fixtermins gilt der Vertrag mit Überschreitung des Fixtermins aufgelöst, sofern nicht Vulcascot binnen 14 Tagen Vertragserfüllung fordert. Die Vereinbarung eines pauschalierten Verzugsschadens in Punkt 4 findet entsprechende Anwendung. Vulcascot kann auch aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten; insbesondere wenn sich der Lieferant der Geltung dieser Einkaufsbedingungen nicht uneingeschränkt unterwirft, gegen den Lieferanten ein Insolvenzantrag gestellt wird oder die Voraussetzungen eines solchen vorliegen (soweit gesetzlich zulässig), der Lieferant den Geschäftsbetrieb einstellt und/oder er seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere seiner Liefer-, Leistungs-, Nachbesserungs- oder Austauschpflicht, nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

6. Garantie, Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet und garantiert insbesondere, dass die Liefergegenstände während der Garantiefrist die zugesicherten und die im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzen, dem neuesten Stand der Technik und den der Bestellung zugrundeliegenden technischen Unterlagen und sonstigen Spezifikationen entsprechen, und dass während der gesamten Garantiefrist keine Mängel auftreten, insbesondere keine Konstruktions-, Herstellungs- oder Materialfehler oder mangelnde Haltbarkeit.

Der Lieferant garantiert ferner, dass die Liefergegenstände allen anwendbaren nationalen und europäischen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie den relevanten Industriestandards entsprechen, insbesondere in Bezug auf Sicherheitsvorschriften, Regeln zur

Unfallverhütung, Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz, Gesundheitsstandards, Standards betreffend Montage, Fertigung und Vertrieb, Verpackung etc. Soweit gesetzlich vorgesehen, müssen die Liefergegenstände ein CE-Konformitätszeichen aufweisen. Der Lieferant gewährleistet insbesondere auch, dass die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils geltenden Fassung sowie den einschlägigen nationalen Bestimmungen entsprochen wird.

Die Garantifrist beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 36 Monate ab vertragsgemäßer Lieferung oder Abnahme, wenn eine solche Abnahme vorgesehen ist.

Vulcascot wird Mängel binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit rügen, bei Direktlieferungen an Kunden von Vulcascot binnen 60 Tagen ab Erkennbarkeit. Die Rügepflicht nach § 377 UGB ist ausgeschlossen. Die Übernahme einer Lieferung und die Bezahlung der Rechnung bedeuten keine Anerkennung einer Lieferung als vertragsgemäß.

Für die Zeit, in der Vulcascot gegenüber einem Kunden Gewähr oder Garantie leisten muss, hat der Lieferant - auch nach Ablauf der obigen Garantifrist - Garantie zu leisten. Der Lieferant ist verpflichtet, Vulcascot sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die Vulcascot gegenüber einem Kunden aus dem Titel der Gewährleistung, Garantie oder Haftung entstanden sind. Derartige Ansprüche werden von Vulcascot innerhalb von 3 Monaten ab Erfüllung ihrer eigenen Gewährleistungs- oder Garantiepflicht gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht.

Die Verjährung von Garantieansprüchen wird durch schriftliche Anzeige eines Mangels gegenüber dem Lieferanten unterbrochen.

Im Garantie- oder Gewährleistungsfall kann Vulcascot nach eigener Wahl entweder kostenlose Verbesserung (Mängelbehebung) oder Austausch verlangen oder die vereinbarte Vergütung angemessen mindern oder, wenn es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, die Auflösung des Vertrags begehren.

Ist der Lieferant mit der Mängelbehebung in Verzug, kann Vulcascot Mängel nach vorheriger Mitteilung an den Lieferanten auch durch einen Dritten beheben lassen oder selbst beheben und die hierfür erforderlichen Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung stellen.

Bei Behebung eines Mangels beginnt die Garantifrist für die ausgetauschten oder nachgebesserten Teile von neuem zu laufen.

7. Haftung

Sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht anders geregelt, haftet der Lieferant für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung in branchenüblicher Höhe auf seine Kosten jedenfalls bis zum Ende der Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche aufrecht zu erhalten und Vulcascot auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

8. Freiheit von Rechten Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Liefergegenstände keine Immaterialgüterrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, Vulcascot und ihre Kunden von Ansprüchen Dritter, die wegen einer behaupteten Immaterialgüterrechtsverletzung gegen Vulcascot oder ihre Kunden geltend gemacht werden, freizustellen und Vulcascot bzw. ihre Kunden in einem allfälligen Rechtsstreit auf eigene Kosten nach besten Kräften zu unterstützen. Der Lieferant hat Vulcascot sämtliche Schäden zu ersetzen, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung.

9. Geheimhaltung

Der Lieferant wird alle von Vulcascot erhaltenen Informationen vertraulich behandeln, sofern diese ihm nicht bei Erteilung der Bestellung bereits bekannt waren oder er anderwertig rechtmäßig von ihnen Kenntnis erlangt. Von Vulcascot übergebene Unterlagen bleiben deren Eigentum und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig zurückzugeben.

10. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommt. Die Verträge unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der internationalen Verweisungsnormen. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist das für Handelssachen in Wien zuständige Gericht.